

**Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der
Gemeinde Wustermark
(Kindertagesstättensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2), in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 und 97a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), §§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) und dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S. 54; ABI.MBJS S. 425), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in ihrer Sitzung am **29.06.2021** beschlossen:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Wustermark betreibt in eigener Trägerschaft Kindertagesstätten als einheitliche öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (2) Die Satzung gilt auch für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte im Land Berlin, soweit die Zuständigkeit für das Kind in der Wohnortgemeinde Wustermark liegt.
- (3) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Kindertagesstätten haben die Kostenbeitragspflichtigen einen Zuschuss nach Maßgabe der Satzung über die

Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen (Essensgeld im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG).

- (4) Für Leistungen der Kindertagespflege im Sinne von § 2 Abs. 3 KitaG gelten die Bestimmungen der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Havelland vom 10.12.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark stehen grundsätzlich allen Kindern mit Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Havelland offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg haben. Vorrang bei der Aufnahme haben Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Wustermark.
- (2) Soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden.
- (3) Vor der Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss der Gemeinde Wustermark von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des bedingten Rechtsanspruches sowie der Kostenübernahme vorgelegt werden.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als
 - Kinderkrippenkind – Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - Kindergartenkind – Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - Hortkind – Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse der öffentlichen Einrichtung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Wustermark und den Personensorgeberechtigten des Kindes.

§ 3 Betreuungszeiten

Nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung gilt für einen Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit und verlängerte Betreuungszeiten:

- (1) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich.
- (2) Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben auf Antrag und unter Vorlage begründender Nachweise einen Anspruch im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus gelten als längere Betreuungszeiten. Längere Betreuungszeiten sind gesondert zu beantragen und zu begründen. Die Betreuungszeit sollte im Regelfall 10 Stunden täglich nicht überschreiten (§ 9 Satz 5 KitaG).
- (4) Für bis zu 30 Tage im Kalenderjahr können die Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark Schließzeiten vorsehen, die den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt zu geben sind.

Teil 2: Kostenbeiträge

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. eines Monats, wird der hälftige Kostenbeitrag fällig.

- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrages gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

§ 6 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
- (2) Die Kostenbeiträge werden für 11 Monate eines Kita-Jahres erhoben. Als Ausgleich für Ausfallzeiten in der Betreuung (z.B. Krankheit, Urlaub, Schließtage der Einrichtung) ist der Monat Juli beitragsfrei. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Keine Kostenbeiträge werden erhoben, wenn und solange die Kostenbeitragspflichtigen oder das Kind nachweislich eine der folgenden Leistungen beziehen:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Die Befreiung gilt mit Wirkung des Monats, in dem die Voraussetzungen der Befreiung nachgewiesen werden.

- (4) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist (z. B. nach § 17a KitaG für das letzte Kita-Jahr oder nach den Bestimmungen der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung - KitaBBV - in der jeweils geltenden Fassung), werden keine Kostenbeiträge erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt. Das Kita-Jahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres. Zur Gewährung der Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr (§ 17a KitaG) haben bei vorzeitig eingeschulden Kindern die Kostenbeitragspflichtigen die vorzeitige Einschulung möglichst bis zum 01.06. eines Kalenderjahres schriftlich nachzuweisen. Für ein vorzeitig eingeschuldetes Kind geleistete Kostenbeiträge für das letzte Kita-Jahr werden bei fristgemäßem Nachweis der vorzeitigen Einschulung innerhalb von drei Monaten nach der Einschulung erstattet. Bei verspätetem Nachweis erfolgt eine Erstattung drei Monaten nach Zugang des Nachweises.

- (5) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, mit Ausnahme des Wechsels der Altersgruppe, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages ab dem Ersten des Folgemonats (z. B. Veränderungen des Betreuungsumfangs und Änderung der familiären Situation). Beim Wechsel der Altersgruppe sowie beim Übergang in den Hort erfolgt die Neuberechnung der Kostenbeiträge zum Ersten des Monats, in den der Wechsel der Altersgruppe bzw. der Übergang in den Hort fällt.
- (6) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel einen halben Monat umfasst, wird eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der Kostenbeiträge zugrunde gelegt, ungeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. In Verbindung mit § 5 Absatz 1 dieser Satzung wird somit ein hälftiger Kostenbeitrag für die Eingewöhnung erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes zum Ersten des Monats, wird die zweite Hälfte des Kostenbeitrages für diesen Monat nach der vereinbarten Regelbetreuungszeit bemessen.
- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich oder wiederholt überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, wird von den Kostenbeitragspflichtigen ein Beitrag in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit erheblich oder wiederholt überschritten, wird von den Kostenbeitragspflichtigen je angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag von 10,00 Euro erhoben. Der Beitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (8) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Kostenbeiträge sind im Voraus zum 1. jedes Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes.
- (3) Rückständige Kostenbeiträge gemäß Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie, der vereinbarten Betreuungszeit, der Betreuung in einer Teileinrichtung (Krippe, Kindergarten oder Hort) und nach dem Elterneinkommen.
- (2) Als unterhaltsberechtignte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen wird. Entsprechende Nachweise sind einzureichen. Mit dem zweiten und jedem weiteren unterhaltungsberechtigten Kind verringert sich der monatliche Kostenbeitrag um 20 v.H. je unterhaltsberechtigtem Kind, bei sechs und mehr unterhaltsberechtigten Kindern wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell (annähernde gleiche Zeitanteile der Betreuung durch beide Elternteile), so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Elternteil anteilig berechnet.

§ 9 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den **Anlagen: Anlage I: Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern; Anlage II: Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern; Anlage III: Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern**, die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Für Hortkinder wird in den Schulferien eine Betreuung entsprechend dem Rechtsanspruch gesichert. Ist ein höherer Betreuungsumfang notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen. Es wird kein hierfür gesonderter Beitrag erhoben.
- (3) Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers erhoben (Einkommensstufe über 40.000 € bis 42.500 € der Beitragstabellen in der Anlagen I, II und III). Pflegeeltern haben

gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Erstattungsanspruch (§ 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG).

- (4) Personensorgeberechtigte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Kostenbeiträge nicht leisten können, haben die Möglichkeit, beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Havelland) eine Übernahme/Teilübernahme gemäß § 90 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit zu beantragen.

§ 10 Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrags ist das Jahres-Nettoeinkommen der Eltern.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts ein Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des Nettoeinkommens, welches im vorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurde. In den Fällen, in denen eine Einkommensveränderung um mehr als 10 v. H. wahrscheinlich ist, wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt. Dabei ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jede Art von Einkommen erfasst, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten i. S. d. Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Negative Einkünfte werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten als den regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünften im Sinne des Einkommenssteuergesetzes und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkommen sind danach:

- a. Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist der Betrag, der nach Minderung des Bruttoeinkommens um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, die Unterhaltsleistungen für getrenntlebende Kinder sowie Werbungskosten, auch über den jeweils gültigen bereits im Rahmen der Lohnabrechnung berücksichtigten Pauschalbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinaus, sofern sie geltend gemacht und nachgewiesen werden) an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Einmalzahlungen – beispielsweise Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Einkommenssteuererstattungen – werden hinzuaddiert. Bei nichtselbständiger Tätigkeit ohne Sozialversicherungspflicht (z.B. Beamte) werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in angemessener Höhe abgezogen. Diese Beiträge gelten als angemessen, soweit sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.
- b. Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit, sowie aus Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb ist die Summe der hieraus erzielten positiven Einkünfte gemindert um die Einkommenssteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer, die Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung in angemessener Höhe entsprechend lit. a. Satz 4 oder im Befreiungsfall entsprechend geleistete Zahlungen, die Unterhaltsleistungen für getrenntlebende Kinder und die abzugsfähigen Betriebsausgaben.
- c. Sonstige Einnahmen im Sinne dieser Satzung sind:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber zu versteuernde Einnahmen,
 - Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit,
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
 - Einnahmen aus Kapitalvermögen,
 - Renten und Pensionen,
 - Unterhaltsleistungen an den/die Personensorgeberechtigte/n und für das zu betreuende Kind, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs- und Beamtenversorgungsgesetz,

- Arbeitslosengeld I,
- Insolvenzgeld,
- Krankengeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Unterhaltsgeld,
- Überbrückungsgeld,
- Übergangsgeld,
- Kurzarbeitergeld,
- Saisonkurzarbeitergeld oder tarifliche Schlechtwetter- oder Wintergelder,
- Verletztengeld,
- gewährte Einkommenssteuererstattungen
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Die sonstigen Einnahmen im Sinne von lit. c. werden nur insoweit zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gerechnet, als hierfür keine Abzüge entsprechend den Regelungen in lit. a. oder b. vorzunehmen sind.

d. Nicht zu den sonstigen Einnahmen und Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:

- Kindergeld,
- Pflegekindergeld,
- Baukindergeld des Bundes,
- die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB XII,

- Arbeitslosengeld II,
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die ein Elternteil oder beide Elternteile aus dem Regelsatz gemäß dem SGB XII erbracht haben.

Erhält eine für die Bemessung des Einkommens nach dieser Satzung maßgebliche Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- e. Sofern Bestimmungen dieser Satzung zur Festlegung des Elterneinkommens zwingenden Vorgaben der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61]) in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Bestimmung der Unzumutbarkeit eines Kostenbeitrages für Geringverdienende im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaBBV widersprechen, gelten anstelle dieser Satzungsbestimmungen die zwingenden Vorgaben der KitaBBV.

§ 11 Mitwirkungsverpflichtung

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide. Für den Fall, dass vorstehende Nachweise im Zeitpunkt der Auskunftserteilung nicht vorhanden sind, können anderweitige Einkommensnachweise eingereicht werden, das sind insbesondere behördliche Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte oder verbindlich unterzeichnete Arbeitsverträge.

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen und ein vorläufiger Kostenbeitrag festzulegen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird in diesem Fall ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1.700,00 € widerleglich vermutet. Der Einkommensteuerbescheid ist in diesem Fall unverzüglich nachzureichen.

- (2) Die Nachweise zum Vorjahreseinkommen nach Abs. 1 sind jährlich unaufgefordert bis zum 30.06. bei der Gemeinde Wustermark einzureichen.
- (3) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis trotz einmaliger schriftlicher oder textlicher Aufforderung mit Fristsetzung durch die Gemeinde Wustermark erbringen, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Abs. 1 Satz 5 bleibt davon unberührt. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.
- (4) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Änderung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.
- (5) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Änderung neu festzusetzen. Eine Änderung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Für eine ordnungsgemäße Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark und zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie weitere personenbezogene Daten der Kostenbeitragspflichtigen, der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben und verarbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung und der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (2) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze

und Verordnungen einschließlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Die Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark vom 08.05.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen
Anlage I: Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern
Anlage II: Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern
Anlage III: Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern
sind Bestandteil dieser Satzung.